

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1) Abschluß des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde der Gemeinde den Abschluß des Vertrages verbindlich an. Die Buchung muß schriftlich mit dem beigefügten Buchungsformular vorgenommen werden. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der schriftlichen Reisebestätigung zustande.

2) Unwesentliche Vertragsabänderungen

Der Reiseveranstalter behält sich vor, Änderungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus wichtigem Grund vorzunehmen, soweit diese Abweichungen unwesentlich sind und den Gesamtcharakter der gebuchten Gruppenfahrt nicht verändern.

3) Bezahlung

Mit der Buchungsbestätigung erhalten Sie eine Anzahlungsrechnung in Höhe von 20% des Gesamtpreises. Die Restzahlung ist bis 4 Wochen vor Reisebeginn fällig.

4) Rücktritt

4a) Rücktritt durch den Kunden

Der Rücktritt vor Reisebeginn ist jederzeit möglich. Der Rücktritt soll schriftlich erfolgen. Der Rücktretende hat jedoch eine angemessene Entschädigung zu zahlen. Hierfür gelten folgende pauschale Rücktrittsgebühren:

Rücktritt bis 180 Tage vor Reisebeginn: 10% des Reisepreises,
Rücktritt bis 84 Tage vor Reisebeginn: 40% des Reisepreises,
Rücktritt bis 56 Tage vor Reisebeginn: 60% des Reisepreises,
Rücktritt bis 35 Tage vor Reisebeginn: 80% des Reisepreises,
Rücktritt ab 35 Tage vor Reisebeginn: 95% des Reisepreises.

4b) Rücktritt durch die Gemeinde

Die Gemeinde kann vom Reisevertrag zurücktreten:

a) ohne an eine Frist gebunden zu sein, wenn der Vertragspartner seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt oder die vereinbarten Vertragsbedingungen nicht einhält.

b) wenn die Durchführung der Reise infolge, bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbar, außergewöhnlicher Umstände (Krieg, Streik, Unruhen, behördliche Anordnungen, etc.) erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.

c) ohne Einhaltung einer Frist bei grob ungebührlichem Verhalten vom Teilnehmern, welches dem Ansehen der Gemeinde schadet und/oder eine Gefährdung der gesamten Fahrt verursacht. Wird der Vertrag durch die Gemeinde gekündigt, so kann diese für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Die entstehenden Kosten (z.B., Transport, Organisation, Telefonate) für die Rückreise des Teilnehmers gehen zu seinen Lasten. Eine Erstattung des Reisepreises erfolgt im Falle der unter a) und c) genannten Gründe nicht.

5) Leistung

Der Umfang der vertraglichen Leistung ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Prospektes oder der Buchungsbestätigung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

6) Haftung

Die Gemeinde haftet für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung unter Berücksichtigung der jeweils Leistungsträger üblichen Abwicklung und der jeweiligen Orts- und Landesüblichkeit.

7) Haftungsausschluß

Die Gemeinde haftet nicht für Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B., Ausstellungen, Füh-

rungen, Sonderveranstaltungen, etc.) Da die Gemeinde auf etwaige Flug- und Fahrplangestaltungen keinen Einfluß hat, übernimmt sie auch nicht die Haftung für evtl. Verkehrsbehinderungen, Verspätungen und mit solchen Fällen verbundene Terminverschiebungen. Ebenso erfolgen Baden und andere Sonderveranstaltungen (Klettern, Wandern, Surfen, Segeln, etc.) auf eigene Gefahr. Weiterhin ist der Anspruch auf Schadensersatz gegen die Gemeinde ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund von gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen ist. Die Haftung nach 8a Absatz 1 Satz 2 StVG ist auf den Umfang der Haftpflichtversicherung begrenzt. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden am Reisegepäck. Keine Haftung besteht bei Einbruch oder Diebstahl. Gepäck und sonstige mitgenommenen Sachen sind vom Teilnehmer selbst zu beaufsichtigen. Er haftet für jeden Schaden, der durch die von ihm mitgeführten Sachen verursacht wird.

8) Mitwirkungspflicht

Die Gruppe ist verpflichtet, bei evtl. auftretenden Leistungsstörungen alles ihr zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und den evtl. entstandenen Schaden gering zu halten.

9) Paß-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Für die Einhaltung dieser Vorschriften ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich. Visakosten sind grundsätzlich nicht im Reisepreis inbegriffen. Die Gemeinde weist darauf hin, daß auch in westlichen Ländern für Teilnehmer ohne deutsche Staatsangehörigkeit Visapflicht besteht. Wir empfehlen daher, rechtzeitig die entsprechenden Informationen einzuholen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Nachteile, die sich aus der Nichtbeachtung obiger Vorschriften ergeben.

10) Preisveränderungen

Preisveränderungen aufgrund von behördlich festgelegten Maßnahmen, Änderungen offizieller Beförderungstarife oder Wechselkurse, erhebliche Benzin- bzw. Dieselpreissteigerungen und anderer nicht von der Gemeinde vertretbare Umstände werden ausdrücklich vorbehalten.

11) Allgemeines

a) die Berichtigung von Irrtümern sowie von Druck- und Rechenfehlern bleibt vorbehalten.

b) Änderungen des Reiseprogramms aus technischen Gründen oder aus Gründen höherer Gewalt müssen grundsätzlich vorbehalten bleiben.

c) Gerichtsstand für alle Rechtsansprüche ist Bremen.

d) Fahrzeiten sind ohne Gewähr. Für Verspätungen und damit entstehenden Folgen oder Kosten haften wir nicht.

12) Bei Jugendfreizeiten

a) Jugendlichen unter 16 Jahren ist das Rauchen und der Genuss von Alkohol grundsätzlich untersagt. Alkoholhaltige Süßgetränke (Alkopops) sind erst ab 18 J. erlaubt. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Genehmigung, nach Absprache mit dem Reiseveranstalter und den Erziehungsberechtigten möglich. Bei Zuwiderhandlungen behält die Gemeinde sich vor, den unter 4b) beschriebenen Rücktritt vorzunehmen.

b) Die Erziehungsberechtigten werden davon in Kenntnis gesetzt, daß im Rahmen des Freizeitprogramms ihr Kind tagsüber eine begrenzte Zeit ohne Aufsicht der Freizeitleitung, als sogenannte freie Zeit, verbringt. Für diese Zeit gilt der unter 7) genannte Haftungsausschluß.

c) Die Gemeinde behält sich, unabhängig des Einganges der Anmeldung vor, wer an der Freizeit teilnimmt.